

# VR und neues Aktienrecht

**NEUE REGELUNGEN** Nach jahrelangem Hin und Her hat das Parlament am 19. Juni 2020 das neue Aktienrecht verabschiedet. Das neue Aktienrecht enthält auch geänderte Bestimmungen für den Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR). Ein kurzer Überblick.

**AUTORIN** STEFANIE MEIER-GUBSER

**F**ast 15 Jahre nach dem ersten Vorentwurf ist das neue Aktienrecht vorbehaltlich eines allfälligen Referendums unter Dach und Fach. Vieles, was einmal angedacht war, hat den Weg ins Gesetz nicht gefunden, vieles ist im Laufe der 15 Jahre neu dazugekommen oder abgeändert worden und einiges ist geblieben.

## WAHL UND AMTSDAUER

Mit der Überführung der VegüV-Bestimmungen ins Aktienrecht gelten unterschiedliche Regelungen für börsennotierte oder nicht kotierte Gesellschaften.

Bei kotierten Gesellschaften werden die VR-Mitglieder einzeln gewählt und ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung). Der Präsident muss hier zwingend von der Generalversammlung gewählt werden. Auch bei nicht kotierten Gesellschaften werden die VR-Mitglieder einzeln gewählt, es sei denn die Statuten oder die Generalversammlung (einstimmig) sähen etwas anderes vor. Die Amtsdauer beträgt hier standardmässig drei Jahre, die Statuten können aber eine kürzere oder längere (max. sechs Jahre) Dauer vorsehen. Wiederwahl ist sowohl bei kotierten als auch bei nicht kotierten Gesellschaften möglich.

## VIRTUELLE VR-SITZUNG

Was nach herrschender Meinung für VR-Sitzungen – im Gegensatz zu Generalversammlungen – bereits unter geltendem Recht möglich war, wird neu explizit vorgesehen: Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchführen, wenn kein VR-Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch über die virtuelle VR-Sit-

zung ist ein Verhandlungsprotokoll zu führen.

## ERWEITERUNG DER ZWINGENDEN AUFGABEN

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats werden um zwei Pflichten erweitert: Um die Einreichung eines Nachlassstundungsgesuchs und bei kotierten Gesellschaften um die Erstellung des Vergütungsberichts.

## DELEGATION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung (einzelne Mitglieder oder Dritte) nach Massgabe eines Organisationsreglements ist neu standardmässig, d.h. ohne entsprechende statutarische Delegationskompetenz möglich. Die Statuten können allerdings eine andere Regelung treffen und die Delegation z.B. ganz oder teilweise untersagen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist die Delegation der Geschäftsführung nur an eine natürliche Person möglich.

## INTERESSENKONFLIKTE

Neu wird der Umgang mit Interessenkonflikten im Verwaltungsrat gesetzlich geregelt. VR- und GL-Mitglieder müssen von Gesetzes wegen den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über die betreffenden Interessenkonflikte informieren. Der Verwaltungsrat hat dann diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötig sind.

## FINANZEN

Während das geltende Recht dem Verwaltungsrat erst bei einem Kapitalverlust eine explizite Handlungspflicht auferlegt, muss der Verwaltungsrat neu bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit der gebotenen Eile handeln. Bei einer Überschuldung

kann die Benachrichtigung neu nicht nur bei Rangrücktritten im Ausmass der Überschuldung unterbleiben, sondern auch, wenn begründete Aussicht besteht, die Überschuldung innert höchstens 90 Tagen zu beheben.

## RÜCKERSTATTUNG

VR-Mitglieder sind zur Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Leistungen verpflichtet. Bösgläubigkeit ist keine Voraussetzung mehr.

## WEITERE AUSGEWÄHLTE NEUERUNGEN

In Stichworten: Zulässigkeit eines Aktienkapitals in Fremdwährung, Mindestnennwert der Aktie grösser 0, Einführung des Kapitalbands, weiterhin Zulässigkeit der Organ- und Depotvertretung bei nicht kotierten Gesellschaften, Senkung der Schwellen für die Ausübung des Einberufungs-, Traktandierungs-, Auskunft- und Einsichtsrechts. Generalversammlung an verschiedenen Orten, im Ausland oder virtuell. Geschlechterrichtwerte für kotierte Gesellschaften und Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[WWW.SWISSBOARDFORUM.CH](http://WWW.SWISSBOARDFORUM.CH)